

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 02/0197/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Europa		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	04.02.2020
		Verfasser:	FB 02/200
<b>Zensusgesetz 2021 – Durchführungsermächtigung Städtereion</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
19.02.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
  
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit der StädteRegion Aachen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zur Wahrnehmung der Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (ZensG 2021 AG NRW - Aktueller Entwurfsstand: 17.12.2019) im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen mit Ausnahme des Gebietes der kreisfreien Stadt Aachen abzuschließen.

Philipp

Oberbürgermeister

## **Zensusgesetz 2021 – Durchführungsermächtigung Städteregion**

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend die Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen mit Ausnahme des Gebiets der kreisfreien Stadt Aachen

Im Jahre 2021 findet in Deutschland und in allen Mitgliedstaaten der EU eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (der sog. Zensus 2021) statt. Am 10.03.2017 trat das Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus vom Bund in Kraft, am 23.11.2018 das Zensusvorbereitungsänderungsgesetz des Bundes und am 03.12.2019 das Zensusgesetz des Bundes (ZensG 2021).

Das Zensusausführungsgesetz liegt in der Entwurfsfassung (Stand: 17.12.2019) vor. Die endgültige und verbindliche Bestätigung erfolgt durch das Landesausführungsgesetz zum Zensus 2021 (ZensG 2021 AG NRW), das voraussichtlich Mitte 2020 in Kraft tritt.

In der gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsvorstandes der Stadt Aachen und der Verwaltungsleitung der StädteRegion Aachen herrschte am 14.01.2020 Konsens darüber, dass die Stadt Aachen analog zum Zensus 2011 sowohl für die Stadt Aachen als auch für die übrigen Kommunen die Durchführung des Zensus 2021 übernehmen soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, beabsichtigen die Beteiligten für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Aachen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend der Regelungen in § 6 Abs. 3 Satz 3 des Aachen Gesetzes, § 3 Abs. 1 Ziffer 3 ZensG 2021 AG NRW zu schließen, wonach die Stadt Aachen die Ausführung des Zensusgesetzes 2021 in ihrem Geltungsbereich in eigener Zuständigkeit übernimmt. Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient der Durchführung des Zensus 2021 im übrigen Zuständigkeitsbereich der StädteRegion durch die Stadt Aachen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nachgereicht, finanzielle Auswirkungen sind mangels Gesetzesgrundlage derzeit noch unklar.

## **II. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcel Philipp

und

der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier

### **betreffend die Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Aachen.**

Aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) schließen die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### **Präambel**

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) vom 26.11.2019 hat der Bund aufgrund seiner europarechtlichen Verpflichtung eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stand 16.05.2021 (Zensusstichtag) als Bundesstatistik angeordnet. Die Länder führen den Zensus als eigene Angelegenheit durch und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Insoweit kommt den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu.

Die endgültige und verbindliche Regelung der Organisations- und Verfahrensfragen erfolgt im Rahmen des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021 AG NRW), das in der Entwurfsfassung (Stand: 17.12.2019) vorliegt.

Zwischen der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen besteht Einigkeit, dass die Stadt Aachen die Durchführung des Zensus 2021 für das gesamte Städteregionsgebiet übernehmen wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, schließen die Beteiligten auch für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Aachen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend der Regelungen in § 6 Abs. 3 Satz 3 des Aachen Gesetzes, § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Halbsatz 2 ZensG 2021 AG NRW, wonach die Stadt Aachen die Ausführung des Zensusgesetzes 2021 in ihrem Geltungsbereich in eigener Zuständigkeit übernimmt. Hierzu wird auf die gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend die Ausübung des Optionsrechtes der Stadt Aachen und die damit verbundene örtliche Durchführung des Zensus 2021 im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Aachen hingewiesen.

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient der Durchführung des Zensus 2021 im übrigen Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen durch die Stadt Aachen.

## **§ 1 Aufgabenübertragung**

- (1) Die Stadt Aachen übernimmt die der StädteRegion Aachen aufgrund des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Halbsatz 1 ZensG 2021 AG NRW obliegende örtliche Durchführung des Zensus 2021 in eigener Zuständigkeit (§ 3 Abs. 3 S. 3 AG Zensus 2021 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW).
- (2) Die Stadt Aachen richtet eine Erhebungsstelle nach § 3 ZensG 2021 AG NRW ein. Die Erhebungsstelle bleibt voraussichtlich bis zum 30.04.2022 eingerichtet.
- (3) Die Stadt Aachen stellt die für die Aufgabenübernahme notwendigen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Aachen und die StädteRegion sind sich darin einig, dass die Aufgabenerfüllung, wie sie der Entwurf zum Zensusgesetz 2021-Ausführungsgesetz NRW in § 3 ff. vorsieht, im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen erfahren kann. Demgemäß erfolgt die Aufgabenwahrnehmung vollumfänglich in der Fassung des Gesetzeskraft erlangenden Ausführungsgesetzes zum Zensus 2021.

## **§ 2 Kosten und Erstattung**

- (1) Die StädteRegion Aachen erstattet der Stadt Aachen die mit der Wahrnehmung verbundenen und auf das Gebiet des Altkreises anteilig entfallenden Personal- und Sachkosten unter anteiliger Anrechnung der Ausgleichszahlungen durch das Land.  
Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Höhe der Kostenerstattung nicht durch die Höhe des Ausgleiches der mit dem Ausführungsgesetz verbundenen Belastungen durch das Land (§ 8 ZensG 2021 AG NRW) begrenzt ist.  
Ferner besteht Einigkeit, dass die Kostenerstattung der StädteRegion Aachen an die Stadt Aachen, soweit diese den vorgenannten Ausgleich durch das Land übersteigt, ausschließlich von den übrigen regionsangehörigen Kommunen getragen wird; die Stadt Aachen wird hiermit nicht belastet.
- (2) Grundlagen für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten in Anlehnung an das jeweils aktuellste Gutachten der KGSt sind insbesondere:
  - der tatsächliche Personalbedarf für den Anteil der StädteRegion nach Aufgabenübernahme durch die Stadt Aachen,

- die durchschnittlichen anteiligen Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlichen Besoldungs-/Entgeltgruppe der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers,
- die anteiligen Aufwandsentschädigungen für Erhebungsbeauftragte,
- die durchschnittlichen anteiligen Sachkosten des Büroarbeitsplatzes,
- die durchschnittlichen anteiligen Gemeinkosten des Büroarbeitsplatzes
- die durchschnittlichen anteiligen Kosten für weitere notwendige Räumlichkeiten (z. B. Publikumsbereich, Aufenthaltsräume für Erhebungsbeauftragte, Lagerräume).

Zu den Personalkosten bzw. Aufwandsentschädigungen gehören auch die Personalnebenkosten sowie Reise- und Fortbildungskosten. Diese werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

- (3) Der Abrechnungszeitraum umfasst auch die notwendigen vorbereitenden Aktivitäten (z. B. Einrichtung der Erhebungsstelle, Personalakquise u. ä. m.) sowie die erforderlichen Abschlussarbeiten.
- (4) Die Stadt Aachen stellt die gesamten für die Durchführung des Zensus angefallenen Personal- und Sachkosten sowie die anteiligen Kosten für das restliche Gebiet der StädteRegion Aachen (II. Ö. r. V.) vollständig und nachvollziehbar dar.
- (5) Auf die zu erbringende Kostenerstattung zahlt die StädteRegion Aachen ab dem Jahr 2021 jeweils zum 01.01./01.04./01.07./01.10. eine Abschlagszahlung in Höhe von 250.000,- €.

Eine abschließende Abrechnung der Kosten für den gesamten Abrechnungszeitraum erfolgt spätestens sechs Monate nach Beendigung der nach dem ZensG 2021 übertragenen Aufgaben. Die Abrechnung wird vier Wochen nach Zugang fällig.

- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen hat das Recht, die von der Stadt Aachen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem ZensG 2021 AG NRW erhobenen Kosten selbst zu prüfen.

### **§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§4 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

## **§ 5 Schlichtungsverfahren**

**Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.**

## **§6 Wirksamkeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Aachen, den

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister der Stadt Aachen

Dr. Tim Grüttemeier  
Städteregionsrat der StädteRegion Aachen

Annekathrin Grehling  
Stadtdirektorin der Stadt Aachen

Gregor Jansen  
Allgemeiner Vertreter des Städteregionsrates